

Amtsblatt

Nummer 8
70. Jahrgang
Montag, 17. Februar 2014
Einzelpreis 1,40 €

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen / Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am Sonntag, 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden. Einem Antrag, der erst nach dem 4. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl (= 4. Mai 2014) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

In der Stadt Regensburg wohnhafte Unionsbürgerinnen / Unionsbürger können sich an das Bürgerzentrum, Wahlamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, wenden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerberin / Wahlbewerber** ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Regensburg, 7. Februar 2014
In Vertretung

Dutz
Stellvertretender Stadtwahlleiter

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters in der Stadt Regensburg am 16. März 2014

Der Stadtwahlausschuss hat für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Hinweis: Die nachstehende Bekanntmachung bzw. Anlage wird aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht zur Verfügung gestellt.

| Ordnungszahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) | Bewerberin oder Bewerber (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter) | Jahr der Geburt |
|--------------|---|--|-----------------|
| 01 | Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU) | [REDACTED] | [REDACTED] |
| 02 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | [REDACTED] | [REDACTED] |
| 04 | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) | [REDACTED] | [REDACTED] |
| 05 | Freie Wähler Regensburg e.V. (FWR) | [REDACTED] | [REDACTED] |
| 06 | Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP) | [REDACTED] | [REDACTED] |
| 07 | Freie Demokratische Partei (FDP) | [REDACTED] | [REDACTED] |
| 08 | DIE LINKE (DIE LINKE) | [REDACTED] | [REDACTED] |
| 09 | Christlich-Soziale Bürger in Regensburg (CSB) | [REDACTED] | [REDACTED] |
| 10 | Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) | [REDACTED] | [REDACTED] |

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Regensburg, 7. Februar 2014
In Vertretung

Dutz
Stellvertretender Stadtwahlleiter

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Regensburg am 16. März 2014

Der Stadtwahlausschuss hat für die Wahl des Stadtrats die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

| Ordnungszahl | Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) | |
|--------------|---|-----------|
| 01 | Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. | CSU |
| 02 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands | SPD |
| 04 | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | GRÜNE |
| 05 | Freie Wähler Regensburg e.V. | FWR |
| 06 | Ökologisch-Demokratische Partei | ÖDP |
| 07 | Freie Demokratische Partei | FDP |
| 08 | DIE LINKE | DIE LINKE |
| 09 | Christlich-Soziale Bürger in Regensburg | CSB |
| 10 | Piratenpartei Deutschland | PIRATEN |

Die Angaben zu den sich bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge ergeben sich aus der nachfolgend abgedruckten **Anlage**.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Regensburg, 7. Februar 2014
In Vertretung

Dutz
Stellvertretender Stadtwahlleiter

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben des Freistaats Bayern und der Stadt Regensburg, Bundesstraßen 15/16, Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau Sallerner Regenbrücke und Umbau Lappersdorfer Kreisel, Bau-km 0+880 bis Bau-km 2+860 (Nordgaustraße, Sallerner Regenbrücke), Bau-km 0+130 bis Bau-km 0+645 (Lappersdorfer Kreisel). Planfeststellung nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit Art. 73 BayVwVfG.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 31. Januar 2014, Az. 31/32.2-4354.2.B 15 – 11, samt Rechtsbehelfsbelehrung für das o. a. Bauvorhaben liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Regensburg aus:

Tiefbauamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg, III. Stock, Raum 3.009, in der Zeit vom 3. März bis einschließlich 17. März 2014 während der Dienstzeiten Mo - Fr 8.30 bis 11.30 Uhr; Mo - Mi 14 bis 16 Uhr, Do 14.30 bis 17.30 Uhr

1. Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 31. Januar 2014 Az. 31/32.2-4354.2.B 15 – 11 ist der Plan für das Bauvorhaben „Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisels“ von Bau-km 0+880 bis Bau-km 2+680 (Nordgaustraße und Sallerner Regenbrücke) und von Bau-km 0+130 bis Bau-km 0+645 (Lappersdorfer Kreisel) gemäß § 17 Fernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, insbesondere zum Grunderwerb und zum Schutz benachbarter Grundstücke, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Denkmalschutz, zum Lärm- und Immissionsschutz sowie mit sonstigen Auflagen verbunden.

2. Dem Vorhabensträger wurde nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten und dem Grundwasser durch flächiges Versickern zuzuführen.

Diese Planfeststellung umfasst auch die wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 20 BayWG für den Neubau der Sallerner Regenbrücke, die weiteren planmäßigen Anlagen sowie die erforderliche Baustelleneinrichtung und Lehrgerüste im 60 m-Bereich des Regen. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie die wasserrechtliche Genehmigung wurden mit zahlreichen Auflagen verbunden.

3. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.

4. Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder

Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Hinweis:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

6. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans (4 Ordner) liegen jeweils bei

- dem Markt Lappersdorf, Rathausstraße 3, 93138 Lappersdorf, Zi.-Nr. 307 und
- der Stadt Regensburg, Tiefbauamt (Zi.-Nr. 3.009), D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg, während der Dienststunden vom 3. bis 17. März 2014 zu jedermanns Einsicht aus.

Da der Planfeststellungsbeschluss außer an den Träger des Vorhabens an mehr als 50 Personen zuzustellen wäre, werden die Zustellungen allgemein durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG).

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 17. März 2014) allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz (14. Februar 2014) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung der Oberpfalz (Hausanschrift: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg) schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

Regensburg, 6.2.2014
Stadt Regensburg
Tiefbauamt

Bächer
Leitender Baudirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 29. Januar 2014 (Az. 01688/2013 - 01) der Karree am Donaumarkt GmbH eine baurechtliche Genehmigung für den Neubau einer Tiefgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1699 der Gemarkung Regensburg. Im Westen des Baugrundstücks grenzt die Klostermeyergasse, im Süden die Ostengasse, im Osten die Gichtlgasse und im Norden der Donaumarkt bzw. die Uferpromenade an. Die Genehmigung beinhaltet im Einzelnen die Errichtung einer geschlossenen, dreigeschossigen Großgarage mit insgesamt 156 Kfz-Stellplätzen und 192 Fahrradabstellplätzen. Die Zu- und Abfahrt zur Tiefgarage erfolgt über die Klostermeyergasse. Das Baugrundstück befindet sich außerhalb des in Aufstellung befindlichen „Bebauungsplanes Nr. 145 – Donaumarkt“. Das Bauvorhaben beurteilt sich daher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und ist sowohl nach der Art der baulichen Nutzung als auch nach dem Maß der baulichen Nutzung bauplanungsrechtlich zulässig.

Auf dem oben genannten Baugrundstück ist ferner der Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses vorgesehen. Insgesamt sollen 10 Einzelobjekte (Haus 01 bis Haus 10), mit insgesamt 116 Wohneinheiten und zwei Ladengeschäften (ca. 254 m² Verkaufsfläche) entstehen. Die hierfür gleichfalls am 18. Juni 2013 beantragten Baugenehmigungen wurden jedoch bislang noch nicht erteilt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 29. Januar 2014 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Be-

scheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.052) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-4632, wird empfohlen.

Regensburg, 7. Februar 2014
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Regensburg-Graß im Gasthaus Schlegl in Graß
Dienstag, 11. März 2014, 19.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Verwendung des Jagdpachtschillings
8. Verschiedenes

Regensburg, 10. Februar 2014

gez. Josef Rieger
Jagdvorsteher

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.01.2014 den geprüften Jahresabschluss 2012 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2012 mit einer Bilanzsumme von 31.483.957,81 € und einem Jahresgewinn von 279.532,09 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 601.585,31 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen und den Jahresgewinn beim Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 881.117,40 € einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2012 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2012 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 01.08.2013
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2012 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 22.04.2014 bis 02.05.2014 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 31.01.2014

Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**

Adolf-Schmetzer-Straß 45

93055 Regensburg

Tel. 0941/7961-181

Fax 0941/7961-112

E-Mail:

ausschreibungen@stadtbau-regensburg.de

beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Gewerke zu vergeben.

1. Bauvorhaben in Regensburg:

Schwabelweiser Weg 42

Submission:

06.03.2014

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:

Personenaufzug (Modernisierung)

2. Bauvorhaben in Regensburg:

Prinz-Ludwig-Straße 1, Neubau von 34

WE + TG

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:

Submission: 11.03.2014

2.1 Personenaufzug

Submissionen: 12.03.2014

2.2 Baumeisterarbeiten

2.3 Elektroinstallationsarbeiten

2.4 Sanitärinstallationsarbeiten

2.5 Heizungsinstallationsarbeiten

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:

www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen

Regensburg, 11.02.2014

Stadtbau-GmbH Regensburg

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu

vergeben:

1. Nicht offenes Verfahren

nach VOB/A:

14 E 020 - Stahltreppen Alt- und Neubau,
DIN 18360

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe
unter www.vergabe.bayern.de und
www.regensburg.de/vergaben. Bei

Widersprüchen ist allein verbindlich der
Veröffentlichungstext im EU-Supplement
unter <http://simap.europa.eu>

**2. Öffentliche Ausschreibung
nach VOB/A:**

14 A 023 – Kanalbauarbeiten

Nähere Informationen zu oben
genannter Ausschreibung siehe
unter www.vergabe.bayern.de und
www.regensburg.de/vergaben.

**3. Öffentliche Ausschreibung
nach VOL/A:**

14 A 024 – Lieferung von NetApp Shelves

14 A 025 – Beschaffung von Cisco-
Komponenten

14 A 026 – Rahmenvertrag über die
Lieferung von Mastleuchten
für 2014 – 2015 für das
Tiefbauamt der Stadt
Regensburg

14 A 027 – Umzug der Grundschule am
Napoleonstein, Erikaweg 77,
93053 Regensburg in das
Ausweichschulgebäude in der
Erzbischof-Buchberger Allee
23, 93051 Regensburg in den
Osterferien 2014

Nähere Informationen zu oben
genannten Ausschreibungen siehe unter
www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte

**Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabestelle

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.